

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. Illust. Sonntags-  
blatt (wöchentlich),  
2. Eine landwirth-  
schaftliche Beilage  
(monatlich 1 Mal).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche  
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag u. Freitag,  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einpaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei  
Herrn Buchdruckereibes. P a b st  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureaus von Haasen-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Woffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Zweimundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 6.

18. Januar 1890.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem Jahre 1890 laut Bestätigungsurkunde des königlichen Ministeriums des Innern vom 30. October vorigen Jahres ein

neues Regulativ für die hiesige städtische Sparkasse

in Kraft getreten ist, welches zu Jedermanns Einsicht in den geordneten Expeditionsstunden in unseren Rath- und Kassene Expeditionen ausliegt.

Durch dieses neue Regulativ ist das Regulativ vom 15. October 1874 sammt Nachträgen vom 4. November 1884, 30. September 1886 und 5. März 1888 aufgehoben.

Als Kontrolleur ist der bei hiesiger Stadtkasse angestellte Kassensassistent

Herr Emil Max Löffler

von uns in Pflicht genommen worden.

Pulsnik, am 16. Januar 1890.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Bekanntmachung.

Alle Besitzer von Hunden

in hiesiger Stadt werden unter Hinweis auf § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868 hiermit nochmals aufgefordert bei Vermeidung der auf Hinterziehung der Hundesteuer gesetzten Strafe des dreifachen Betrags derselben

bis spätestens den 25. dss. Mon.

schriftlich alhier die Anzahl der ihnen gehörigen Hunde anzuzeigen.

Die 6 M für einen und 9 M für jeden weiteren Hund betragende Steuer ist bis spätestens den  
1. Februar dss. Js.

in den Vormittagsstunden an unsere Stadtkasse abzuführen.

Pulsnik, am 15. Januar 1890.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Bekanntmachung.

Reichstagswahl betreffend:

Durch kaiserliche Verordnung vom 8. dieses Monats ist zur Vornahme der Neuwahlen zum Reichstag

Donnerstag, der 20. Februar dieses Jahres

festgesetzt worden.

Die Amtshauptmannschaft läßt es bei der durch Bekanntmachung vom 17. Januar 1887 getroffenen Abgrenzung der Wahlbezirke zum Zweck des Stimmenabgebens bewenden. Demnach bildet jede Gemeinde bez. mit dem zum Ort gehörigen selbstständigen Gutsbezirk einen Wahlbezirk für sich, mit folgenden Ausnahmen: Vereinigt werden zu einem Wahlbezirk folgende Orte bez. Ortsteile:

1. Brauna mit Rohrbach und Petershain,
2. Glaubitz mit Bocka und Buchholzmühle,
3. Höflein mit Forsthaus Weinberg, Bad Marienborn und Caseritz,
4. Kleinhänchen mit Neraditz und Neuhof,
5. Kudau mit Alte Ziegelscheune und Kloster Marienstern,
6. Lehnendorf mit Tzschaschwitz, Siebitz und Aufschowitz,
7. Luckwitz mit Kobtschin und Prautz,
8. Döbling mit Schedthal,
9. Ostro mit Neustädtel,
10. Räckelwitz mit Neudörfel und Zubehör,
11. Rehnsdorf mit Ländchen Wohla,
12. Schmeckwitz mit Sommerluga,
13. Straßgräbchen mit Grünberg und Waldbhof,
14. Zerna mit Gränze,
15. Friedersdorf mit Thiemendorf,
16. Krakau mit Sella und Zochau,
17. Schmorkau, beider Antheile,
18. Stenz mit Clauschnitz.

Die Ortsteile Bretinig, Hauswalde und Dhorn werden in je 2 Wahlbezirke, Großröhrsdorf wird in 3 Wahlbezirke getheilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke innerhalb dieser vier Ortsteile bleibt dieselbe wie bisher, mit Ausnahme der Gemeinde Dhorn, für welche hiermit, dem Antrage des Gemeinderaths entsprechend, genehmigt wird, daß der erste Wahlbezirk die Brand-Cataster-Nummern der oberlausitzer Seite 1—142 und der zweite Wahlbezirk die Brandcatasternummern der Meißner Seite 143—258 umfaßt.

Die Gemeindevorstände haben unter Beobachtung der Vorschriften in § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 145 flgde) und § 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Seite 275 folgende des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870) sofort die Wählerlisten für ihre Ortsteile einschließlich der dazugehörigen Ortsteile und selbstständigen Gutsbezirke, beziehentlich für jeden in ihrer Ortsteile gebildeten Wahlbezirk gesondert, in zwei Exemplaren aufzustellen, von denen das Hauptexemplar spätestens am

Donnerstag, den 23. Januar dieses Jahres

auszulegen ist. Vor dem Auslegen der Liste haben sie in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß und wo die Liste zur Einsichtnahme ausliegt und daß Einsprüche gegen dieselbe spätestens zum 30. Januar dieses Jahres bei dem Bürgermeister bez. Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen, oder mündlich zu Protokoll zu geben sind. Ueber die erhobenen Einsprüche hat zunächst der Bürgermeister bez. Gemeindevorstand Entscheidung zu fassen und falls der Einspruch für begründet erachtet wird, für Richtigstellung der Liste zu sorgen, andernfalls aber den Einspruch unter Beilegung der beigebrachten Beweismittel sofort der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Spätestens am 14. Februar dieses Jahres ist das ausgelegte Hauptexemplar der Wählerliste mit der Bemerkung: „Abgeschlossen: N. N., den 14. Februar 1890. N. N., Gemeindevorstand.“ und das zweite, dem Wahlvorsteher zu übergebende Exemplar mit den Worten: „Abgeschlossen: N. N., den 14. Februar 1890. N. N., Gemeindevorstand abzuschließen und auf demselben amtlich zu bescheinigen, wo und wie lange die Liste ausgelegen, sowie, daß wegen der Auslegung die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise stattgefunden hat. Bekanntmachung über die Ernennung der Wahlvorsteher und Bezeichnung der Wahllocale erfolgt später.

R a m e n z, den 13. Januar 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Zeitzschwitz.